

Hdlb. fol. 168a). Die übrigen gerichtlichen Verhandlungen scheinen, seit 1378 wenigstens, wo Conrad von Zcusdorf dem Stephanskloster den Besitz der Hansmühle streitig machte, bis 1572 auf dem Schlosse vorgenommen worden zu sein. 1572 erpachtete der Rath die Weichbildsgerichte und hielt seine Sitzungen auf dem Rathhause ab, wo schließlich der Sitz der Gerichte bis zum Jahre 1855 verblieben ist. Von da aus siedelte man in das heutige Amtsgericht über, welches 1855 in der Schloßgasse von der Stadt Zeitz erbaut wurde.

Das gerichtliche Verfahren war im Weichbildsgerichte, wenigstens in Civilstreitigkeiten, gerade so wie sonst überall in Altdeutschland, d. h. das Recht wurde im Freien (anfangs auch hier, nachher im Schlosse) öffentlich und mündlich durch Schöffen gefunden, die sich zur Auffindung des Urteils auf kurze Zeit zurückziehen und nach der Auffindung desselben wieder erscheinen, um es zu verkünden. Ein Richter leitete die Verhandlung, und der Gerichtsnotar wie der Frohnbote fehlten nicht. Die Schöffen wurden anfangs nur aus den Rathsmitgliedern, später auch aus der Gemeinde gewählt und vom Bischöfe (später der Stiftsregierung) bestätigt.

Die Verhandlungen in dem Streite Zcusdorfs gegen das Stephanskloster, die in einer Urkunde des Merseb. Regierungsarchivs enthalten, geben uns über das ganze Verfahren Aufschluß.

Bis zu der Zeit, wo der Rath das Gericht erpachtete, wurden die Sitzungen alle 14 Tage abgehalten und hießen Bußding*); außerdem gab es auch ein Voigt ding**), welches nur dreimal im Jahre stattfand. (K.-R. 1550 W. B. Hdlbch. 1538 S. 11, 1540 fol. 136, 1555 fol. 2). Nach Grimm deutsche Rechtsaltertümer S. 827 unterscheiden sich beide so,

*) Im Handelbuch Dietrichs von Buchensdorf 1465 fol. 83a heißt es mehrmals pussending. Wenn R., c. Sf. behauptet, Bußding habe man auch mit dem Worte juditium bezeichnet, so irrt er, denn judicium bedeutet nichts als Gerichtssitzung und wird auch bei voigt ding gebraucht

**) Lepsius Urkunde 46 von 1169; es waren Gerichtssitzungen unter dem Vorsetze des Markgrafen als Stiftsvoigt es, in denen schwere Verbrechen abgeurteilt wurden.